



L-149

B-PLAN NR. 5

Hennstedt

K 50

M. 1:5000

ÜBERSICHTSPLAN
B-Plan Nr. 5
der Gemeinde Hennstedt

B e g r ü n d u n g

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der

Gemeinde Hennstedt

für das Gebiet "Am Mühlenberg/Grüner Weg"

1. Allgemeines

1.1 Verhältnisse der Gemeinde

Die Gemeinde Hennstedt ist ländlicher Zentralort und hat z. Zt. rund 1.880 Einwohner. Die Gemeinde grenzt im Norden unmittelbar an die Eider. Hennstedt liegt ca. 12 km nordöstlich vom Zentrum der Kreisstadt Heide. Die Stadt Heide ist Mittelzentrum.

1.2 Notwendigkeit der Baulanderschließung

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist erforderlich, um dem vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken für Wohnhausbauten Rechnung zu tragen. Die Größe des Plangeltungsbereiches wurde notwendig, um den Bedarf zu decken und um eine wirtschaftliche Lösung der Erschließungsmaßnahmen und eine städtebaulich günstige Gesamtgestaltung zu erreichen.

1.3 Lage des Bebauungsplangebietes

Die Lage ist aus dem nachgehefteten Übersichtsplan zu ersehen. Das Gebiet liegt unmittelbar westlich an der bebauten Ortslage und nordwestlich vom Ortsmittelpunkt.

1.4 Topographie

Das ca. 7,3 ha große Geestbodengelände des Plangeltungsbereiches hat leichtes Gefälle nach Südosten.

1.5 Eigentumsverhältnisse

Der überwiegende Teil der Flurstücke im Plangeltungsbereich befindet sich im Privateigentum. Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen, daß sich die Käufer und Verkäufer von Baugelände den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterwerfen.

2. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens

Einige Flurstücke im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) und im festgesetzten Mischgebiet (MI) sind bebaut. Außerdem befindet sich ein Teil der Straßenverkehrsflächen im Eigentum der Gemeinde. Bei der Überplanung des gesamten Bereiches ist dies berücksichtigt worden.

Soweit sich das zu bebauende und herzurichtende Gelände im privaten Besitz befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung und Herrichtung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. BBauG, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BBauG sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BBauG vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn die geplanten Vorhaben nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

Die Straßen-, öffentliche Parkplatz- und die Grünflächenparzellen gehen nach dem Ausbau bzw. nach der Herrichtung in das Eigentum der Gemeinde über bzw. verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

3. Versorgungseinrichtungen

3.1 Elektrischer Strom

Die Versorgung der Gebäude mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-AG. Die Zuführung im Plangeltungsbereich soll durch Erdkabel erfolgen.

Die Straßen werden im Endzustand ausreichend beleuchtet.

3.2 Wasser

Die Wasserversorgung erfolgt zentral durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen.

3.3 Feuerlöscheinrichtungen

Das in den Straßen verlegte Wasserleitungsnetz erhält in den vorgeschriebenen Abständen Unterflurhydranten, die für Löschzwecke zu nutzen sind.

4. Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Hennstedt baut zur Zeit ein zentrales Klärwerk an der Kreisstraße 51 auf der Fläche, die im Flächennutzungsplan hierfür entsprechend ausgewiesen worden ist.

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen dem Klärwerk der Gemeinde zur mechanisch-vollbiologischen Reinigung zugeführt. Das anfallende Oberflächenwasser und geklärte Abwasser wird in den vorhandenen Vorfluter - Töschen - geleitet.

Auf Baugrundstücken mit nichtbindigen Böden sind Schächte anzulegen zur Versickerung des dort anfallenden Oberflächenwassers.

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden, dem Eiderverband in Rendsburg, dem Amt für Land- und Wasserwirtschaft in Heide und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen zu erfolgen.

Dem Antrag auf Erlaubnis zur Einleitung des Oberflächenwassers in den Vorfluter (§ 7 Wasserhaushaltsgesetz, § 11 Wassergesetz) ist eine abwassertechnische Berechnung und der Nachweis über die Wasseraufnahmefähigkeit des Vorfluters beizufügen.

5. Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Seit dem 1. Januar 1976 ist die Müllbeseitigung durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreise Dithmarschen geregelt.

Die Mülltonnen sind so aufzustellen, daß sie weder von der Straße noch von Nachbargrundstücken einzusehen sind.

6. Mischgebiet (MI) an der Landesstraße

Das Baugrundstück, Straße A, Nr. 2, begrenzt durch die Straßen Klever Weg (L 149), Straße A, Grüner Weg und den Fußweg ist in der Planzeichnung aufgrund der vorhandenen und geplanten Nutzung festgesetzt worden. Auf dem Flurstück 93/12 befindet sich eine Tankstelle mit weiteren entsprechenden Wartungsräumlichkeiten. Im Anschluß dieser Anlage nach Nordosten befindet sich auf dem Flurstück 93/11 eine größere Halle für die Reparatur von Kraftfahrzeugen. Die Flurstücke 93/4, 93/7, 93/11, 93/12 befinden sich im Eigentum einer Firma. Zur Zeit plant dieser Betrieb eine Erweiterung (Ausstellungsräumlichkeiten), so daß eine Untergliederung der überbaubaren Grundstücksflächen in diesem Bereich ungeeignet ist. Das Ortsbild wird mit dieser Festsetzung nicht verunstaltet.

7. Ausbau der Straße Grüner Weg

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 der Gemeinde Hennstedt ist südlich der Straße Grüner Weg eine Fläche für den Gemeinbedarf - Post - festgesetzt worden. Auf diesem Baugrundstück befindet sich die Fernsprechortsvermittlungsstelle.

Vor dem Ausbau der Straße Grüner Weg hat die Gemeinde Hennstedt mit der Bundespost Vereinbarungen zu treffen hinsichtlich einer evtl. erforderlich werdenden Verlegung von Kabelanlagen, die im Bereich des Grünen Weges und des Postgrundstückes liegen.

8. Straßenerschließung

Die Straße A mündet im Südwesten des Plangeltungsbereiches als untergeordnete Straße in die Landesstraße 149 - Klever Weg -. Ebenfalls ist im Osten des Plangebietes die Einmündung der Straße Grüner Weg aufgrund der vorhandenen Sichtverhältnisse, bedingt durch die vorhandene Bebauung an der Schulstraße, als untergeordnete Straße in die Schulstraße vorgesehen. An den übrigen Straßenknotenpunkten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das Vorfahrtsgebot "rechts vor links" - RAST-E, Ziff. 6.5.5 (Abb. 10) - in der Planzeichnung entsprechend vorgesehen worden.

Die vorgesehene zulässige Geschwindigkeit für Fahrzeuge auf den Straßen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt maximal 50 km/h. Dagegen ist auf den Stichstraßen, Straße B und Straße C, lediglich eine zulässige Geschwindigkeit von maximal 30 km/h vorgesehen.

9. Nachweis des Schallschutzes an der L 149

DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - Mai 1971

Nach der Verkehrsmengenkarte von 1975 - Schleswig-Holstein - setzt sich die durchschnittliche Verkehrsmenge auf der Landesstraße 149 im Bereich des B-Planes Nr. 5 wie folgt zusammen:

1491 Pkw, 388 Lkw, 95 Fahrräder usw.

Neuere Zahlen diesbezüglich liegen noch nicht vor. Es ist aber festgestellt worden, daß die Verkehrsfrequenz auf dieser Landesstraße in den letzten Jahren abgenommen hat.

Nach der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - errechnet sich somit ein äquivalenter Dauerschallpegel von tags 54 dB(A) und nachts 47 dB(A). Der zulässige Planungsrichtpegel gemäß der DIN 18005 für die festgesetzten Mischgebiete an der Landesstraße 149 - Klever Weg - wird damit nicht bzw. nicht wesentlich überschritten. Auf die Ziffer 5, Abs. 3, der DIN wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

10. Kosten

Der der Gemeinde aus diesen Maßnahmen entstehende 10 %ige Kostenanteil für die Erschließung wird auf 100.000,-- DM geschätzt. Die Finanzierung erfolgt mit 50 % durch Kredite und mit 50 % aus allgemeinen Haushaltsmitteln. Bei der Finanzplanung sind diese Beträge zu berücksichtigen für die Jahre 1977 - 1983.

Aufgestellt:

Hennstedt, den 28.4.1981



Gemeinde Hennstedt
- Bürgermeister -

G. van

Vermessungsverwaltung

Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis

Der Wohnort des Grundstückseigentümers ist nur vermerkt, wenn der Grundstückseigentümer außerhalb des genannten Gemeindebezirks wohnt.

Gebühren: DM Pf bezahlt. Geb. B. Nr. *)

Gebührenfrei gem.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Kreis Ditharschen		Gemeindebezirk Hennstedt			
Nr. des Liegen- schafts- buchs	Grundbuch-		Des Eigentümers Name, Vorname und Beruf	Flur	Flurstück Wohnort, Straße und Hausnummer
	Band	Blatt			
1	2		3	4	
270	-	853	Dorfgemeinde Hennstedt	17	226/5
320	-	-	Dorfgemeinde Hennstedt	"	526/229
354	-	1294	<u>T h i e l e</u> , <u>Ernst</u> Wilhelm, Landwirt	"	108/1/ 92/1/ 94/2
485	21	1007	<u>D o h r w a r d t</u> , Christian, Bau- unternehmer	"	386/112
484	-	1006	<u>H e n s c h e n</u> , Helmut, Heizungs- bauer, und Ehefrau Karin, ge. Peters, je zu 1/2	"	385/112
627	32	1358	<u>M e h r e n s</u> , Adolf Heinrich Christi- an, Landmann	"	89/1
655	34	1416	<u>D ö l l e</u> , Marianne, geb. Petersen, Ehefrau	"	160/8
711	-	1590	<u>H e n n i n g s</u> , Margaretha, geb. Kock, Witwe, <u>C h r i s t i a n s e n</u> , Hans-Wer- ner, Handelsvertreter, <u>W e b e r</u> , Elli, geb. Fischer, Fuhr- unternehmerin, je zu 1/3	"	93/7
727	40	1610	<u>B o r c h a r d t</u> , Helmut, geb. 10.3.56	"	91/4
729	-	1030a	<u>H e n n i n g s</u> , Grete, geb. Kock, Witwe	"	93/4/ 93/11/ 93/12
736	42	1661	<u>A n d e r s o n</u> , <u>Bernhard</u> , Theodor, Schlosser	"	109/1
754	47	1809	<u>T a p k e n</u> , Heinrich Johannes Engel- bert, Postfacharbeiter	"	93/5
755	47	1818	<u>C h r i s t i a n s e n</u> , Hans-Werner, Kaufmann, und Ehefrau Gisela, geb. Hass, je zu 1/2	"	91/2/ 93/10
772	39	1587a	<u>T e u f e l</u> , Edmund, Gärtner, und Ehe- frau <u>Wally</u> Marie, geb. Poischberg, in ungeteilter Erbengemeinschaft	"	93/3
781	47	1801A	<u>A c h e r</u> , Mattias, Friseurmeister	"	93/9
789	31	1326A	<u>T h i e l e</u> , Reinhold, landwirtschaft- licher Arbeiter	"	92/3
791	-	335	<u>W e b e r</u> , Elly, geb. Fischer, Witwe	"	93/13
805	49	1883	<u>W a l t e r</u> , <u>Irene</u> Annelene, geb. Mehrens, Witwe	"	476/91
820	-	1911	<u>R i e c k e</u> , Werner, Zentralheizungs- bauer, und Ehefrau Monika, geb. Ziollo, je zu 1/2	"	92/8

Nr. des Liegenschafts- buchs	Grundbuch-		Des Eigentümers Name, Vorname und Beruf	Flur Flurstück	
	Band	Blatt		Wohnort, Straße und Hausnummer	
1	2		3	4	
836/	-	1939/	G r a b e, Reimer, Elektriker /	17	93/2/
888/	-	0404/	B e r g h ä u s e r, Karl-Heinz, Bergmann, und Ehefrau Ilse, geb. Timm, je zu 1/2 /	"	92/4/
917/	58	2106/	B e r g h ä u s e r, Karl, Tiefbau- arbeiter, und Ehefrau Ilse, geb. Timm, je zu 1/2 /	"	92/7 /
965/	-	92/	C h r i s t i a n s e n, Hans-Werner, Kaufmann, und Ehefrau Gisela, geb. Hass, je zu 1/2 /	"	92/9 / 92/10/
1025/	-	333/	K n o o p, August, Steuerbevoll- mächtigter /	"	93/14/
1187/	-	2337/	K ü h n, Angelika, geb. Sick, Ehefrau	"	94/5 /
1231/	-	2426/	D o h r w a r d t, Reinhard, Bau- unternehmer /	"	94/3 /
1232/	-	2427/	V o l l b r e c h t, Waldemar, Arbei- ter, und Ehefrau Irma, geb. Carstens, je zu 1/2 /	"	94/4 /
320/	-	-	Dorfgemeinde Henstedt	16	215/1 /

Die Übereinstimmung des Inhalts dieses Auszuges mit dem Inhalt des Katasterbuchwerks wird hiermit beglaubigt.



Meldorf, den 9. 8. 1977

Katasteramt

Im Auftrage

Mordwich

Nr. des Liegenschafts- buchs	Grundbuch-		Des Eigentümers	
	Band	Blatt	Name, Vorname und Beruf	Wohnort, Straße und Hausnummer
1	2		3	4



DER LANDRAT
DES KREISES DITHMARSCHEN

Rechts- und Kommunalaufsichtsamt

Kreis Dithmarschen · Postfach 1620 · 2240 Heide

Gegen Empfangsbekanntnis

An das Amt
Kirchspielslandgemeinde Hennstedt
- Der Amtsvorsteher -

2246 Hennstedt

Ihre Zeichen und Nachricht vom

Mein Zeichen

601.622.60/049

Durchwahl-Nr.

(04 81) 97 418

Heide

05. Feb. 1981

Betreff

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Hennstedt

Anlg.: 2 Planaufertigungen

2 Verfahrensakten

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt am 13.4.1977 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet "Am Mühlenberg/Grüner Weg" (bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -) wird hiermit gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 6. 7. 1979 (BGB1. I S. 949)

g e n e h m i g t .

Die Genehmigung erfolgt unter den nachstehenden Auflagen und mit den folgenden Hinweisen:

Auflagen:

1. Auf dem Grundstück Nr. 3 a am Kleverweg ist noch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Größe der festgesetzten überbaubaren Fläche aufeinander abzustimmen. Die festgesetzte überbaubare Fläche muß größer sein als die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen, damit noch Raum für eine individuelle Gestaltung bleibt.

- 2 -

Diensgebäude
Heide
Stettiner Straße 30

Besuchszeiten
Montag bis Freitag
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Fernsprecher
(Vermittlung)
(04 81) 971

Telex
028830
028830 Lrheid

Konten der Kreiskasse
Kto.-Nr. 52 000 005 bei der Dithmarscher Kommunalbank
BLZ 218 500 00
Kto.-Nr. 100 222 bei der Verbandssparkasse Meldorf
BLZ 218 518 30
Postscheckkonto 9559-207 beim Postscheckamt Hamburg
BLZ 20010020

- in allen Teilgebieten 572 festsetzen!*
2. Im Plangeltungsbereich ist in zwei Teilgebieten eine Geschoßflächenzahl (GFZ) festgesetzt worden. Aufgrund des Gleichheitsprinzips ist in den übrigen Teilgebieten in Abstimmung mit den textlichen Festsetzungen, Dachform und Dachneigung, entsprechend noch die Geschoßflächenzahl festzusetzen.
- alle Flächen*
3. Auf einigen geplanten Baugrundstücken ist die Hauptfirstrichtung nicht festgesetzt worden. In der Planzeichnung sind entweder für alle geplanten Baugrundstücke die Firstrichtungen festzusetzen, oder es ist von dieser Festsetzung ganz abzusehen.
- wenn man es abgrenzt? Planung soll klar sein*
4. Das Baugrundstück Nr. 34 an der Straße "Grüner Weg" ist von den angrenzenden Baugrundstücken durch die Festsetzung "Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung" getrennt. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung ist für dieses Grundstück in der Planzeichnung noch festzusetzen.
- U*
5. Auf dem Grundstück Nr. 2 am Kleverweg ist die Baugrenze noch in der Form zu vergrößern, damit das vorhandene neuere Gebäude auf ganzer Länge innerhalb der Baugrenzen placiert ist.
- U*
6. Die Sichtfelder an den Einmündungen der Erschließungsstraßen müssen den Mindestanforderungen der RAST-E entsprechen. Auf die Stellungnahme des Ministers für Wirtschaft und Verkehr - Verkehrsentwicklung - vom 10. 9. 1974 wird diesbezüglich hingewiesen. Die Sichtdreiecke an den Straßenknotenpunkten sind noch gemäß RAST-E, Ziffer 6.5.5, in der Planzeichnung festzuhalten. Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, sind entsprechend in der Planzeichnung festzusetzen. In die Begründung sind ergänzend noch Angaben über die vorgesehene zulässige Fahrgeschwindigkeit und über die geplante Verkehrsregelung im Plangeltungsbereich aufzunehmen.
- auswählen das, was offen 30.9.76*
7. Die 3,25 m breite Straßenverkehrsfläche zwischen den Wendeplätzen am Ende der Stichstraßen B und C ist als "Fußweg und Notzufahrt" festgesetzt worden. Diese Notzufahrt ist lediglich nur bei Unglücks- und Katastrophenfällen zulässig (§ 1 Abs. 6 BBauG). In der Planzeichnung ist die Festsetzung noch entsprechend zu ergänzen.
- U*
8. Im Text - Ziffer I - ist noch die Dachform für das Baugrundstück Am Mühlenberg Nr. 21 entsprechend festzusetzen. Weiterhin sind im Text - Ziffer III und IV - "dunkles" Material und "helles" Material bzw. Verblendmauerwerk "hell geschlämmt" festgesetzt worden. In dieser Form ist die Festsetzung nicht konkret genug (§ 67 Abs. 2 LVerwG). Die Planunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten.
- U*

Hinweise:

1. Die Breite der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zu Gunsten der Anlieger ist noch jeweils in der Planzeichnung festzuhalten.
2. Für die geplanten Straßen B und C ist unter den Straßenquerschnitten eine Fahrbahnbreite von 4,50 m zwischen den vorgesehenen Hochbordsteinen festgehalten worden. Gem. dem Runderlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 17. 11. 1977 (Az.: VII 401-512-00 - Bemessung und Gestaltung von Anliegerstraßen in Wohngebieten -) ist bei Fahrbahnbreiten unter 5,50 m ein Bordstein überfahrbar auszuführen. Die angeführten Straßenprofile sind noch entsprechend zu ändern.
2,75 m
in Bordsteinen wird überfahren möglich
3. Alle künftig fortfallenden baulichen Anlagen sowie alle künftig fortfallenden Flurstücksgrenzen sollten noch entsprechend in der Planzeichnung dargestellt werden.
smallest nicht abgemessen
4. Die Präambel zum Bebauungsplan ist noch zu berichtigen. Grundlage der Satzung ist das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256).
5. Genehmigungsbehörde des Bebauungsplanes ist der Landrat des Kreises Dithmarschen. Die Arbeitsvermerke auf den Planunterlagen sind entsprechend abzuändern.
6. Die Unterschriftenbezeichnung "Der Bürgermeister" ist zu ändern in "Bürgermeister". Ich verweise auf meine Rundverfügung vom 30. 3. 1979.
7. Zur Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten städtebaulichen Ordnung sind bodenordnende Maßnahmen (z. B. Umlegung, Grenzregelung, Enteignung) erforderlich. Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BBauG entsprechend zu ergänzen.
Enteignung muss als weitere Maßnahme
8. Die in der Ziffer 5 der Begründung gemachten Ausführungen bezüglich des errechneten und maximal zulässigen Planungsrichtpegels sind noch zu berichtigen. Grundlage hierfür ist die Vornorm der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - (Mai 1971).

Die hiernach erforderlich werdende Aufhebung bestehender oder die Aufnahme neuer Festsetzungen ist von der Gemeindevertretung in der durch § 10 BBauG bestimmten Form (Satzung) zu beschließen. Der entsprechende Beschluß ist bei der im Plan und Text vorgenommenen Änderung anzugeben. Für die Änderung der Begründung ist ein einfacher Beschluß der Vertretungskörperschaft erforderlich.

Die gesamten Vorgänge sind - mit Ausnahme der von mir zunächst noch zurückbehaltenen Zweitausfertigung der Planunterlagen - in der Anlage wieder beigefügt. Nach Erfüllung der Auflagen ist mir die anliegende Drittausfertigung der berichtigten Planunterlagen unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Änderung der Satzung gem. § 10 BBauG zurückzusenden.

Die Ausfertigung der Bebauungsplansatzung und die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 BBauG darf erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Auflagen von mir unter Beifügung der zurückbehaltenen Zweitausfertigung und der übersandten Drittausfertigung bestätigt worden ist. In der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG ist auch die Gebietsbezeichnung des Bebauungsplanes anzugeben. Außerdem sind in die Bekanntmachung Hinweise entsprechend § 44 c Abs. 3 und § 155 a Abs. 4 BBauG aufzunehmen. Ich verweise insoweit auch auf Ziffer 2.8.4 und 2.9.1 des Einführungserlasses des Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein vom 11. 12. 1976 (Amtsbl. Schl.-H. S. 686) zum novellierten Bundesbaugesetz.

Der Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG (Veröffentlichung in einer Tageszeitung, Bekanntmachungsblatt oder Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist an der Bekanntmachungstafel) ist mir unter Beifügung eines Abdruckes der Veröffentlichung mit Datum der Abnahme mitzuteilen. Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG hat spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu erfolgen. Letzter Termin für den Beginn der Auslegung auf Dauer ist somit der Tag der Bewirkung der Bekanntmachung (vergl. § 6 der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 6. 1979 - GVOBl. Schl.-H. S. 373 - und Ziffer 4.4 des Verfahrenserlasses des Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein vom 20. 6. 1972 - Amtsbl. Schl.-H. 1972 S. 472). Mit Beginn dieses Tages tritt gleichzeitig der Bebauungsplan in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die mit dieser Entscheidung verbundenen Auflagen kann die Gemeinde Hennstedt innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch beim Landrat des Kreises Dithmarschen, 2240 Heide, erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.



(B u h s e)

f.d. Gem. Hennstedt

Hauptamt o/I - Tr./Hü.

An den
Kreisausschuß
des Kreises Dithmarschen
Bauamt-Planungsabteilung
Postfach 15 20

06. Mai 1981

2240 Heide/Holstein

Betr.: Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Hennstedt;
hier : Erfüllung der Auflagen und Hinweise

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28.04.1981 den beiliegenden Beschluß zur Erfüllung der Auflagen und Hinweise gefaßt. Ich bitte Sie, die danach erforderlichen Änderungen in der Planzeichnung vorzunehmen, so daß ich anschließend den Antrag auf Bestätigung der Auflagenerfüllung stellen kann. Ich überreiche dazu die 3. Ausfertigung der Bebauungsplansatzung. Die Zweitausfertigung müßte sich in Ihrem Hause - Genehmigungsbehörde - befinden. Die erste Ausfertigung wurde Ihnen bereits direkt übergeben.

Anlagen 2

Gosau
(Gosau)

50

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der / des ... Gemeindeverwaltung
..... Hennstedt vom ... 28.04.81

zu 2.) Bauleitplanung,
Beschluß über die Erfüllung der Auflagen und Hinweise zum
genehmigten Bebauungsplan Nr. 5 - Am Mühlenberg/Grüner Weg
Der Bebauungsplan Nr. 5 ist am 05.02.1981 mit Auflagen und
Hinweisen genehmigt worden. Zur Erfüllung der Auflagen und
Hinweise wurde wie folgt beschlossen :

Auflage 1
Auf dem Baugrundstück Nr. 3a am Klever Weg wird die Grund-
flächenzahl und die Größe der überbaubaren Fläche aufein-
ander abgestimmt.

Auflage 2
Im Plangeltungsbereich wird in allen Teilen die Geschoss-
flächenzahl festgesetzt.

Auflage 3
Die auf einigen geplanten Baugrundstücken festgesetzte
Hauptfirstrichtung wird gestrichen. Von der Festsetzung
einer Hauptfirstrichtung wird ganz abgesehen.

L. 16

Vorstehende beglaubigte auszugsweise Abschrift stimmt mit der vorge-
legten Urschrift des vollständigen Protokolls der/des Gemeindeverwalt.
Sitzung vom 28.04.81 überein. Gleichzeitig
wird bescheinigt, daß zu der Sitzung unter Mitteilung der Tagesord-
nung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Der/Die Gemeinde - vertretung (Ausschuß) war beschluß-
fähig.

Hennstedt, den 04.05.81



Amt
Kirchspielslandgemeinde Hennstedt
Der Amtsvorsteher

[Handwritten signature]

Auflage 4

Die Festsetzung "Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung" am Baugrundstück Nr. 34 an der Straße Grüner Weg wird gestrichen.

Auflage 5

Die Baugrenze auf dem Grundstück Nr. 2 am Klever Weg wird so festgesetzt, daß das vorhandene Gebäude in ganzer Länge innerhalb der Baugrenze plaziert ist.

Auflage 6

Die Sichtfelder an den Einmündungen der Erschließungsstraßen werden entsprechend den Mindestanforderungen der RAST (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) festgesetzt und in der Planzeichnung dargestellt. In der Begründung ist hinsichtlich der zulässigen Fahrgeschwindigkeit darzustellen, daß die Geschwindigkeit auf den Straßenzügen Grüner Weg, Schulstraße, Am Mühlenberg und Straße A auf 50 km/h festgesetzt wird, also ohne Beschränkung, und auf der Straße B und auf der Straße C auf 30 km/h festgesetzt wird.

Auflage 7

Die Straßenfläche zwischen den Wendeplätzen am Ende der Stichstraßen B und C wird gekennzeichnet als "Fußweg und Notzufahrt bei Unglücks- und Katastrophenfällen".

Auflage 8

Die Dachform für das Baugrundstück Am Mühlenberg Nr. 21 wird festgesetzt als Satteldach. Das Baugrundstück Nr. 21 ist im Text an der entsprechenden Stelle mit aufzuführen.

Zur Konkretisierung der textlichen Festsetzungen werden in Ziff. III und IV des Textes die Farben für die Dach-eindeckung mit "braun bis schwarz" angegeben und die Farben für die Außenwände wie folgt angegeben "rotes Verblendmauerwerk" oder "Verblendmauerwerk gelb bis weiß". Die unterschiedliche Festsetzung von Traufseiten und Giebelscheiben hinsichtlich der Farbgestaltung soll entfallen. Die Häuser sollen gruppenweise entweder mit rotem Verblendmauerwerk oder mit Verblendmauerwerk gelb bis weiß errichtet werden. Der Text in Ziff. IV ist entsprechend zu konkretisieren.

Zur Erfüllung der Auflagen wurde wie folgt beschlossen :

1. Die Breite der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zugunsten der Anlieger wird in der Planzeichnung mit 3.20 m festgehalten.
2. Für die Planstraßen B und C wird das Straßenprofil geändert, und zwar wird ein Bordstein überfahrbar (S-Profil) ausgeführt.
3. Soweit bisher nicht geschehen, werden künftig fortfallende bauliche Anlagen und künftig fortfallende Flurstücksgrenzen in der Planzeichnung als solche dargestellt. Die Planzeichnung ist entsprechend zu ergänzen.
4. Die Präambel zum Bebauungsplan wird berichtigt und an die neue Rechtsgrundlage angepaßt.

5. Der Bearbeitungsvermerk auf der Planunterlage hinsichtlich der Genehmigungsbehörde wird der neuen Rechtslage angepaßt.
6. Die Unterschriftenbezeichnung "Der Bürgermeister" wird abgeändert in "Bürgermeister".
7. Die erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen werden wie folgt in die Begründung aufgenommen :
Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, werden bodenordnende Maßnahmen gem. §§ 45 ff BBauG, bei Grenzregelung das Verfahren nach §§ 80 ff BBauG sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BBauG vorgesehen.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren werden jedoch nur dann ausgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

8. Die Ausführungen in Ziff. V der Begründung zum Schallschutz sind zu berichtigen. Die Berechnungen sind auf der Grundlage der neuesten Vorschriften für den Schallschutz im Städtebau aufzustellen.

Die Verwaltung bzw. das Kreisbauamt werden beauftragt, die vorstehend beschlossenen Änderungen in der Planzeichnung und dem Text durchzuführen. Die Gemeindevertretung stellte ausdrücklich fest, daß die vorstehend genannten Änderungen - soweit sie die Bebauungsplansatzung selbst betreffen - ausdrücklich als Satzungsänderung beschlossen wurde. Die Änderung der Begründung wurde in der vorstehend dargestellten Form gebilligt. Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Bestätigung der Aufлагenerfüllung zu beantragen und den Bebauungsplan nach der Bestätigung auszufertigen und bekannt zu machen und auf Dauer öffentlich auszulegen.
Stimmverhältnis : in allen Fällen einstimmig



Beglaubigter Auszug

Die Bekanntmachung
wurde am 26.3.82
widerrufen. S.

aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde
Hennstedt Nr. 47 vom 27. November 1981

Gemeinde Hennstedt

BEKANNTMACHUNG

**Betr.: Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Hennstedt
für das Gebiet Grüner Weg / Am Mühlenberg**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt
am 13.04.1977 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5
für das Gebiet Grüner Weg / Am Mühlenberg, bestehend aus der

Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B, wurde mit
Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 05.02.
1981 – Az.: 601–622.60.049 gem. § 11 des Bundesbaugesetzes
(BBauG) in der Fassung vom 06.07.1979 (BGBl. I, Seite 949)
genehmigt. Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 5 und die Be-
gründung dazu liegen gem. § 12 BBauG ab

28. NOVEMBER 1981

in der Amtsverwaltung Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt
Straße 1 in Hennstedt, Zimmer 8, während der Dienststunden
auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Mit Beginn
dieses Tages wird der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Henn-
stedt rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 und Abs.
2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 06.07.1979
(BGBl. I, Seite 949) über die fristgemäße Geltendmachung
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher
zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 5 und über
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des
Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes
Nr. 5 mit Ausnahme der Formvorschriften über die Genehm-
gung und die Bekanntmachung ist nach § 155a Abs. 1 und 3
des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn die Verletzung der
Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres
seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 schriftlich
gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Hennstedt, den 17.11.1981 für die Gemeinde Hennstedt

Der Amtsvorsteher, Gosau

Veröffentlicht im Informationsdienst für das Amt Kirchspiels-
landgemeinde Hennstedt am 27.11.1981.

Der Amtsvorsteher

Die Richtigkeit vorstehenden Auszugs aus dem Informationsdienst
für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt wird hiermit be-
glaubigt.

Hennstedt, den 14.12.1981 Amt
Kirchspielslandgemeinde Hennstedt
Der Amtsvorsteher



I.A.

[Handwritten signature]

Beglaubigter Auszug
aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde
Hennstedt vom 26.03.1982 - Nummer 12

Bekanntmachung

**BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE HENNSTEDT
FÜR DAS GEBIET GRÜNER WEG/AM MÜHLENBERG**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt am 13.04.1977 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet Grüner Weg/Am Mühlenberg, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 05.02.1981 - Az.: 601.622.60/049- gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 06.07.1979 (BGBl. I Seite 949) mit Auflagen und Hinweisen genehmigt. Die Gemeindevertretung Hennstedt hat die Erfüllung der Auflagen und Hinweise durch einen satzungsändernden Beschluß beschlossen. Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 25.09.1981 - Az.: 601.622.60/049 - bestätigt. Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 5 und die Begründung dazu liegen gem. § 12 BBauG ab

27. März 1982

in der Amtsverwaltung in Hennstedt, Kirchspielsschreiber - Schmidt - Straße 1, Zimmer 8 während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Mit Beginn dieses Tages wird der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Hennstedt rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 06.07.1979 / BGBl. I. Seite 949) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 5 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 5, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist nach § 155a Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkraft-

treten des Bebauungsplanes Nr. 5 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Hennstedt, den 16.03.1982

für die Gemeinde Hennstedt
Der Amtsvorsteher
Gosau

Veröffentlicht im Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt am 26.03.1982.

~~Die Richtigkeit vorstehenden Auszuges aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt wird hiermit beglaubigt.~~

Hennstedt, den 15.07.1982

Amt
Kirchspielslandgemeinde Hennstedt
Der Amtsvorsteher

I.A.



(Trettin)